



Benutzungsordnung der Waldruhestätte Hartenholmer Tannen

§ 1 Friedhofszweck

1. Die Waldruhestätte „Hartenholmer Tannen“ (nachfolgend: „Friedhof“) ist ein Friedhof in Form eines Bestattungswalds im Sinne des § 19 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes Schleswig-Holstein (BestattG).
2. Der Friedhof dient dem Zweck der Urnenbestattung von Personen, gleich ob sie zum Zeitpunkt ihres Ablebens Bürger der Gemeinde Hartenholm waren oder nicht. Der Friedhofszweck endet automatisch am 31. Dezember 2125, es sei denn, die Widmung für den Friedhof wird vorher aufgehoben.
3. Träger des Friedhofs ist die Wooldruh GmbH mit Sitz in Hartenholm (nachfolgend: „Träger“). Der Träger ist mit dem Recht zur Errichtung und dem Betrieb des Friedhofs von der Gemeinde Hartenholm beliehen worden.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für die folgenden Flächen in der Gemarkung Hartenholm:
 - Flur 14, Flurstück 241/18,
 - Flur 17, Flurstück 76/18.
 - Flur 17, Flurstück 155.
2. Diese Benutzungsordnung gilt ferner für die im anliegenden Lageplan eingezeichneten Wegeflächen, den Andachtsplatz sowie die Flächen der Ruhestätten auf dem Flurstück 43/1 in der Flur 5 der Gemarkung Hartenholm. Die Fläche der Ruhestätten sind die Flächen mit einem Radius von 3,00 Meter (gemessen vom Zentrum des Stammfußes) um die in dem Lageplan eingezeichneten und durchnummerierten Bäume und Pflanzen.

§ 3 Ruhestätten

1. Der Träger hat auf dem Friedhof „Ruhestätten“ im Wurzelbereich von Bäumen oder anderen Pflanzen auszuweisen und diese zu bewerten. Die Ruhestätten dienen als Begräbnisstätten für Urnen mit Asche von Verstorbenen. Pro Baum bzw. Pflanze dürfen maximal 18 Ruhestätten angelegt werden. Die Ruhestätten sind strahlenförmig (radial) um den Stammfuß anzuordnen.
2. Der Träger führt ein Ruhestättenregister, in dem die Lage und die Bewertung der einzelnen Ruhestätten eingetragen ist. Das Ruhestättenregister darf von jedermann kostenlos beim Träger eingesehen werden.



§ 4 Betreten des Friedhofs und Haftung

1. Das Recht zum Betreten des Friedhofs unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes für Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG). Das Betreten erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
2. Bei Sturm, Gewitter, Schnee- oder Eisbruchgefahr oder vergleichbaren Gefahrensituationen ist das Betreten des Friedhofs verboten. Der Träger darf darüber hinaus bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht von Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend ausschließen.
3. Die Haftung des Trägers gegenüber den Nutzern des Friedhofs richtet sich nach § 19 LWaldG. Durch das Betreiben des Friedhofs werden keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten des Trägers begründet. Auf die eingeschränkte Verkehrssicherungspflicht außerhalb der Ruhestätten, der Wege, des Parkplatzes und der Andachtsfläche wird hingewiesen.
4. Eine Haftung der Gemeinde Hartenholm wegen Schäden in Folge der Nutzung des Friedhofs ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jedermann hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Zudem darf der Charakter und das Erscheinungsbild des Friedhofs als weitgehend naturbelassener Wald nicht beeinträchtigt werden.
2. Auf dem Friedhof ist es insbesondere untersagt,
 - Beisetzungen zu stören oder in der Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - Waren oder Dienste aller Art anzubieten oder dafür zu werben,
 - Druckschriften zu verteilen, mit Ausnahme der Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, wenn deren Entsorgung außerhalb des Bestattungswaldes sichergestellt ist,
 - Veranstaltungen jeglicher Art, mit Ausnahme von Beisetzungen, durchzuführen,
 - Ruhestätten zu verunreinigen, einschließlich des Ablegens von Grabeschmuck, Schmuckreisig, Kränzen etc. (vgl. § 11 dieser Benutzungsordnung)
 - Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - bauliche Anlagen zu errichten,
 - zu reiten,
 - Wege mit motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, ausgenommen Rollstühle sowie Fahrzeuge des Trägers,
 - sich Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze zu entledigen.



3. Im Übrigen gelten bezüglich der Verhaltenspflichten auf dem Friedhof ergänzend die Vorschriften des Landeswaldgesetzes und des Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
4. Der Träger ist berechtigt, Ausnahmen von den Verboten nach Ziffer 2 zuzulassen, soweit der Zweck und die Ordnung des Friedhofs dadurch nicht beeinträchtigt werden.
5. Dem Träger steht das Hausrecht auf dem Friedhof zu. Den Anordnungen des Trägers und seines Personals ist Folge zu leisten. Er ist insbesondere berechtigt, Personen bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung des Friedhofes zu verweisen. Die Rechte aus diesem Absatz stehen auch der Gemeinde Hartenholm zu.

§ 6 Grabnutzungsrechte

1. Jedermann darf vom Träger Nutzungsrechte für eine oder mehrere Ruhestätten erwerben („Grabnutzungsrechte“). Die Grabnutzungsrechte sind privatrechtlicher Natur. Mit dem Abschluss eines Vertrages über ein Grabnutzungsrecht erkennt der Erwerber die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an. Die Benutzungsordnung wird Bestandteil des Grabnutzungsvertrags.
2. Das Recht auf Bestattung läuft mit Ende der Laufzeit des Grabnutzungsrechts ab. Während der Laufzeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Mindestruhezeit die Laufzeit des Grabnutzungsrechts nicht übersteigt oder das Grabnutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Mindestruhezeit für diese Grabstätte verlängert worden ist. Die Verlängerung und der Wiedererwerb von Grabnutzungsrechten sind nach Maßgabe der Entgeltordnung zulässig.
3. Der Erwerber eines Grabnutzungsrechts bestimmt mindestens in Textform, welche Person in einer erworbenen Ruhestätte bestattet werden darf. Änderungen bezüglich der zu bestattenden Person sind jederzeit, aber nur durch den Erwerber und mindestens in Textform zulässig.
4. Grabnutzungsrechte sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Trägers übertragbar bzw. abtretbar. Eine solche Zustimmung bedarf zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Ein Weiterverkauf ohne Zustimmung des Trägers ist unzulässig.
5. Grabnutzungsverträge sind nicht ordentlich kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund seitens der Trägerin besteht insbesondere, sofern die Widmung für den Friedhof oder die Beleihung des Trägers vorzeitig enden sollten.



6. Endet ein Grabnutzungsrecht (gleich aus welchem Grund), ist der Träger berechtigt, die Ruhestätte unter Beachtung der Mindestruhezeiten neu zu vergeben.
7. Die Höhe der Entgelte für die Grabnutzungsrechte (einschließlich Verlängerungen) sowie die Höhe der sonstigen Entgelte richten sich nach der für den Friedhof jeweils gültigen Entgeltordnung.

§ 7 Markierungsschilder

1. Der Träger hat auf Verlangen des Erwerbers oder nach dessen Tode, auf Verlangen eines Angehörigen des Erwerbers, ein Markierungsschild in einer Größe von max. 6 cm x 10 cm in unmittelbarer Nähe der Begräbnisstätte anzubringen, vorzugsweise an dem nächstgelegenen Baumstamm. Bei Bestattung von mehreren Personen in einer Ruhestätte werden deren Namen auf einem gemeinschaftlichen Markierungsschild von max. 10 cm x 12 cm angebracht; Satz 1 gilt entsprechend.
2. Der Text auf dem Markierungsfeld kann unter Wahrung der Würde des Friedhofes und der guten Sitten von dem Erwerber (bzw. nach dem Tod von dessen Angehörigen) bestimmt werden. Die Schriftart und die Ausführung des Markierungsschildes (einschließlich des Farbtons) werden für den Friedhof einheitlich vom Träger vorgegeben.

§ 8 Durchführung von Bestattungen

1. Bestattet werden darf auf dem Friedhof ausschließlich die Asche von Verstorbenen in biologisch abbaubaren Urnen. Die Mindestdiefe für die Einbringung beträgt 0,5 Meter, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne.
2. Bestattungen werden grundsätzlich durch den Träger durchgeführt. Der Träger kann Dritten die Durchführung von Bestattungen gestatten, sofern dieser Dritte hinreichend geeignet ist. Eine solche Gestattung bedarf zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Ein Anspruch - auch aus religiösen Gründen - zur Durchführung von Bestattungen durch einen Dritten besteht nicht.
3. Der Träger ist nicht zur Überprüfung verpflichtet, ob der jeweilige Auftraggeber der Bestattung hierzu berechtigt ist.
4. Jede Bestattung ist rechtzeitig beim Träger anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Grabnutzungsrecht nachzuweisen.
5. Der Träger stimmt mit den Angehörigen des/der Verstorbenen den Beisetzungstermin ab. Die Beisetzungszeremonie gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Träger.



6. Aschen müssen spätestens 12 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Urne beigesetzt, ohne dass es der Abstimmung bedarf.

§ 10 Ruhezeit

Die Mindestruhezeit der Aschen beträgt 20 Jahre. Das Recht, längere Grabnutzungsrechte beim Träger zu erwerben bleibt unberührt.

§ 11 Vorschriften zur Grabgestaltung und -pflege

1. Die Grabstätten sind nach der Beisetzung ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist ebenso untersagt, wie sonstige Pflegeeingriffe durch Dritte. Es ist untersagt, die Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Es ist insbesondere untersagt, Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten, Blumen, Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen sowie Kerzen oder Lampen aufzustellen.
2. Zulässig sind Markierungsschilder nach Maßgabe des § 7 sowie, nur am Tage der Beerdigung, die Niederlegung eines kleinen, biologisch rückstandslos abbaubaren Blumenstraußes.
3. Mit Ausnahme der Einbringung von Urnen dürfen im Waldboden keine Veränderungen vorgenommen werden.
4. Der Träger ist zu Pflegeeingriffen berechtigt, soweit diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder anlässlich einer Beisetzung geboten erscheinen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Ergänzend gelten für die Benutzung des Friedhofs die Regelungen des BGB.
2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, so soll hiervon in der Regel die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§13 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hartenholm, den 17. MRZ. 2026

Sebastian Wulf

Bürgermeister

Gemeinde Hartenholm



Firma
Wooldruh GmbH
Hofstraße 1b
24628 Hartenholm

Kontakt
Tel.: 04195 – 6049314
E-Mail: info@wooldruh.de
Web: www.wooldruh.de

Dokument
Benutzungsordnung
Stand: 16.06.2026

Rechtliches
Geschäftsführerin: Kristina Fallmeier
Finanzamt Kiel
Umsatzsteuer ID: DE460832072
Handelsregister: HRB 29084 KI
Steuernummer: 20/297/40631